

Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 b) der CoronaimpfV

Handreichung zur Identifikation von Personen in „besonders relevanter Position“ gem. § 4 Absatz 1 Nummer 4 b) CoronaimpfV

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 b) CoronaimpfV sind Mitglieder in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des technischen Hilfswerks, in der Justiz und in der Rechtspflege dann impfberechtigt, wenn diese in „besonders relevanter Position“ in den genannten Stellen bzw. Organisationen tätig sind. Unter den Begriff der Verwaltung fallen auch Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung. Zu diesen Verwaltungseinrichtungen gehören unter anderem:

- Land, Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden
- Gesetzliche Krankenkassen und Pflegekassen
- Unfallversicherungsträger (BG)
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Agentur für Arbeit
- Öffentliche Sparkassen
- Gewerbliche und berufsständische Vereinigungen und Kammern sowie berufsständische Versorgungswerke
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
- Staatliche Hochschulen
- TÜV
- Bezirksschornsteinfeger

Diese Personengruppen haben dann, einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit „erhöhter Priorität“, **wenn sie die unten aufgeführten nachfolgenden Merkmale erfüllen.**

Der folgende Handlungsleitfaden soll Klarheit darüber schaffen, welche aufgeführten Personengruppen von § 4 Absatz 1 Nummer 4 b) CoronaimpfV umfasst sind.

Die Identifikation des Personenkreises in „besonders relevanter Position“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaimpfV muss anhand objektiver Merkmale beurteilt werden und kann nur von den in dort genannten Stellen und Organisationen (beispielsweiser der Verwal-

tung) selbst vorgenommen werden. Für diese interne Priorisierung müssen diejenigen Personengruppen identifiziert und festgelegt werden, die insbesondere aufgrund ihrer Funktion und ihrer physischen Kontakte in Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit eine besondere Bedeutung haben und einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind.

Als Grundsatz gilt: Der Personenkreis ist auf diejenigen Personen zu begrenzen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs der jeweiligen Dienststelle unabdingbar notwendig sind. Grundsätzlich ist bei dieser Beurteilung nicht die hierarchische Stellung der Person, sondern ihre Funktion dabei von Relevanz.

Bei der Festlegung ist zu beachten, dass allen Impfberechtigten das Impfangebot grundsätzlich und je nach Verfügbarkeit von Impfterminen zur gleichen Zeit zur Verfügung gestellt werden soll und eine weitergehende Priorisierung von Personengruppen sowie eine zeitliche Staffelung von Impfungen innerhalb dieser Gruppe von impfberechtigten grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Das Anlegen eines strengen Maßstabs ist zunächst erforderlich, damit, nach Öffnung der Impfungen für diesen Bereich, derjenige Personenkreis zeitnah geimpft werden kann, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs der jeweiligen Dienststelle unerlässlich ist und einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt ist.

Als Hilfestellung zur Identifikation dienen nachfolgende **Merkmale**, welche insbesondere für eine Person in „besonders relevanter Position“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaimpfV sprechen:

- ➔ Personen, die im ständigen Kontakt zu wechselnden Personen stehen, weil sie ihre dienstliche Tätigkeit zwingend innerhalb der Dienststelle vor Ort und in Präsenz ausüben müssen. Dies gilt zum Beispiel für Beschäftigte in den Service- und Poststellen, Pforten sowie Leitstellen.
- ➔ Personen, die im ständigen Kontakt zu wechselnden Personen stehen, weil sie aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben auch außerhalb der Dienststelle diesen Kontakt nicht vermeiden können. Hierzu gehören beispielsweise Beschäftigte mit Kontroll-, Prüfungs- sowie Überwachungsfunktionen.
- ➔ Personen, die einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind, da die Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zwingend den direkten Kontakt mit Menschen erfordert. Dies sind insbesondere Personen, deren Aufgaben mit verschiedenen Kontakten verbunden sind, wie beispielsweise das Erfordernis häufiger Sitzungsteilnahmen.
- ➔ Personen, die im Rahmen der Krisenbewältigung gegen das Coronavirus in daran arbeitenden Stäben oder Sonderfunktionen tätig sind und die in Entscheidungsfindungen regelmäßig eingebunden sind.

- Personen, die bei Einzelfallbetrachtung, in so relevanter Position sind, dass deren Ausfall zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung in der jeweiligen Stelle führen würde.

Berücksichtigt werden muss bei der Identifizierung, dass die intern ermittelten Personengruppen unter Umständen bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den §§ 2, 3 oder 4 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der CoronaimpfV eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben.

Zum Nachweis der Impfberechtigung gegenüber dem Impfzentrum bzw. dem impfenden Arzt ist von der impfberechtigten Person eine von der Dienststelle ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung der Dienststelle kann aus Gründen der Vereinfachung auch digital an die Impfberechtigten versandt werden. Neben eingescannter, handschriftlicher Unterschrift auf der Bescheinigung muss sichergestellt sein, dass die vollständige Adresse und Stempel der Dienststelle lesbar abgebildet sind.

Die Vorlage für eine entsprechende Bescheinigung ist auf der Internetseite des Sozialministeriums zu finden: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Impfbescheinigung_4_Prio-3.pdf